

Landesbibliothek Oldenburg

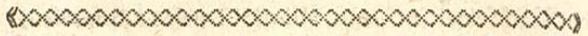
Digitalisierung von Drucken

**Die Natur und das Wesen der Staaten, als die
Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller
Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle
aller Gesetze, abgehandelt**

**Justi, Johann Heinrich Gottlob von
Berlin, 1760**

Zweyter Abschnitt. Von der Aristocratie.

urn:nbn:de:gbv:45:1-233



Zweyter Abschnitt.

Von der Aristocratie.

§. 74.

Erklärung
der Aristo-
cratie und
Vorstellung
ihrer Natur.

Eine Aristocratie ist, wenn in einem freyen Staate ein Theil des Volkes, oder ein erblicher Adel, die oberste Gewalt besizet und so wohl alle gesetzgebende Macht, als alle Theile der vollziehenden Macht ausübet. Diese Regierungsform hat mit der uneingeschränkten Monarchie ganz einerley Beschaffenheit; nur daß hier der Adel an die Stelle des Monarchen tritt, dessen Gewalt in Ansehung seines ganzen Körpers eben so uneingeschränkt ist, als die Gewalt des Monarchen. Gleichwie aber der Adel nur vermöge seines ganzen Körpers Monarch ist; so ist ein einzelnes Mitglied des adelichen Körpers zwar in gewissen Betracht ein Theilhaber der uneingeschränkten Gewalt, in vielen andern Betracht aber und insonderheit in allen seinen Privathandlungen ein Unterthan; dahingegen der Monarch ganz frey ist. Auch hier hat es mit der Grundgewalt des Volkes die nämliche Beschaffenheit, als in der Monarchie. Sie ist unstreitig vorhanden; ob gleich der Adel gleichfalls daran Theil nimmt, weil er ein Theil des Volkes ist. Der regierende Adel darf also die Grundgewalt des Volkes so wenig verlegen, als der Monarch. Er kann weder die Regierungsform ganz und gar verändern und

und ohne Einwilligung des Volkes einen Fürsten über sich setzen, noch die verschiedenen Collegia, worinnen diese oder jene Theile der obersten Gewalt ausgeübet werden, ohne Mitwirkung des Volkes verändern. Denn hier hat es eine ganz andre Beschaffenheit, als wenn der Monarch seine Collegia und Ministers verändert. Dort ist allemal nur eine Veränderung der Staatsbedienten. Hier aber ist allemal eine Veränderung in der obersten Gewalt selbst. Ja man muß so gar behaupten, daß der regierende Adel ohne Einwilligung des Volkes keine neue Familien unter sich aufnehmen darf. Hier ist es nicht um ein Majestätsrecht zu thun, wie der Monarch Fürsten, Grafen und Edelleute macht; sondern hier kommt es darauf an, zu denen alten regierenden Herren noch neue hinzuzufügen; und die Grundgewalt des Volkes ist es allein, die sich Herren oder Theilhaber der obersten Gewalt zu setzen befugt ist.

§. 75.

Man kann schwerlich läugnen, daß nicht die Aristocratie die allerunbilligste Regierungsform seyn sollte. Wenn man nicht eine Monarchie errichtet; so hat wohl ohne Zweifel das gesammte Volk zu der Regierung gleiche Befugniß und Rechte; und mit was vor Grunde kann sich wohl ein Theil des Volkes der obersten Gewalt mit Ausschließung der andern anmaßen; und warum soll dieser größte Theil des Volkes gehalten seyn, seine Wohlfahrt

Die Aristocratie ist die unbilligste Regierungsform, die wahrscheinlich nie ein Volk freywillig eingeführet hat.

3

und

und Glückseligkeit uneingeschränkt in die Hände des geringern Theiles zu stellen. In der That ist die oberste Gewalt der allerkränkendsten Vorzug, den sich Mitbürger über andere Mitbürger anmaassen können. Das Volk in denen Monarchien kann den Vorzug und die Ungleichheit des Standes des hohen und niedern Adels allemal mit gleichgültigen Augen ansehen, weil dieser Adel gleichfalls den Monarchen unterworfen ist und dadurch mit ihm wieder in eine gewisse Gleichheit gesetzt wird; allein der Vorzug eines regierenden Adels wird allemal höchst kränkend vor ihm seyn, weil er unbillig ist und seine Rechte beleidiget. Ich glaube dannenhero nicht, daß je eine Aristocratie in der Welt aus eigener Bewegung und freyen Entschluß des Volktes entstanden ist, sondern die nach und nach geschehene Unterdrückung des gemeinen Volktes, oder die Eroberung sind wohl allenthalben die Ursache und Veranlassung ihrer Entstehung gewesen. Daß die Eroberung insonderheit der Grund der Aristocratie ist, sehen wir an allen Reichen, die bey der großen Wanderung der Völker gestiftet worden sind. Alle diese waren aristocratische Monarchien und in verschiedenen hatte die Aristocratie die Oberhand, wie sie noch gegenwärtig in Pohlen eben also ist. Bey diesen Eroberungen wurden alle alte Einwohner des Landes leibeigene. Das war damals das Recht des Krieges und der Völker. Das Volk der Ueberwinder theilte sich in das Land, und indem jeder von dem siegenden Kriegesheere Bauren oder leibeigene

verschiedenen Regierungsformen. 131

eigene zu seinem Antheile bekam; so wurden alle freye Leute unter den Ueberwindern dasjenige, was wir iso Edelleute nennen. Da aus der oben angeführten Stelle des Tacitus erheller, daß die teutschen Völker, die größtentheils diese Ueberwinder waren, in großer Freyheit lebten und ihren Königen und Herzogen in denen Versammlungen des Volkes mehr die Macht zu überreden, als die Gewalt zu befehlen gestatteten; so mußten alle freye Leute unter den Siegern an der obersten Gewalt Theil nehmen; und auf diese Art wurden alle diese neuen Reiche größtentheils aristocratisch. Auf diese Art kann man in denen südlichen Theilen von Europa und in Pohlen, das gleichfalls von einer wendischen Nation erobert wurde, die große Macht des Adels und die Leibeigenschaft der Bauern im mittlern Zeitalter leicht erklären. Allein es ist schwer die Ursache ausfindig zu machen, woher eben diese große Macht des Adels und die Leibeigenschaft der Bauern in Schweden und Dänemark entstanden ist, die bis in das vorige Jahrhundert gedauret hat und noch iso genug zu merken ist; indem aus der Geschichte nicht bekannt ist, daß der Norden von einem fremden Volke erobert worden ist. Meines Erachtens kann uns die Göttergeschichte des Nordens hierinnen ein Licht geben. Die ältesten nordischen Schriftsteller behaupten einmüthig, daß ihr Gott Odin, als der Stifter der nordischen Reiche, aus Süden gekommen ist, daß er bey seinem Absterben wieder nach Süden zurückgekehret, und daß er sei-



132 Fünftes Hauptst. Von denen

nen tapfern Gesellen daselbst eine herrliche Aufnahme und ein großes Wohlleben bereite (4). Wahrscheinlich war dieser Odin nichts anders als ein Anführer eines Volkes, das den Norden in den ältesten Zeiten eroberte, der schon vorher Einwohner hatte, und die mithin damals und durch alle folgende Zeiten, als Leibeigene gehalten wurden.

§. 76.

Die Aristocratie hat zu ihrer Erhaltung sehr gewaltsame Mittel nöthig.

Eine Regierungsform, die ihrer Natur nach so unbillig ist, als die Aristocratie, muß natürlicher Weise die allergewaltsamsten Mittel zu ihrer Erhaltung nöthig haben. Sie hat beständig zwey Feinde in sich selbst. Das Volk, das von dem Adel unterdrückt wird, suchet sich aus der Unterdrückung empor zu heben und an der Regierung Theil zu nehmen. Auf der andern Seite macht die Beschaffenheit der Regierungsform denen mächtigsten Edelleuten selbst die Begierde rege, den ganzen Körper des Adels eben also zu unterdrücken, wie dieser das Volk unterdrückt hat; und man kann die Sache allerdings leicht ansehen, weil das Volk demjenigen so fort zufallen würde, der Gelegenheit hätte, sich zum Herrn über die Republik aufzuwerfen; indem das unterdrückte Volk allemal lieber einen Monarchen hat, als einen aristocratischen Adel. Der Monarch hat allemal weniger Ursache das Volk zu unter-

4) Man sehe des Freyherrn von Hollberg dänische und norweaische Staatsgeschichte 1stes Hauptst. 4ter Abschn. S. 88.

verschiedenen Regierungsformen. 133

unterdrücken als den Adel. Von diesem hat er alles und von jenem nichts zu befürchten. Auf diese Art stehet die Aristocratie beständig in Gefahr über den Haufen geworfen und entweder in eine Democratie, oder in eine Monarchie verwandelt zu werden; und diese Gefahr kann sie nicht anders als durch die allergewaltsamsten Maaßregeln von sich abwenden. Daher also entstehet der fürchterliche Rachen des Löwen zu Venedig, wo jeder geheimer Angeber seine Rache fühlen kann; daher sind daselbst Staatsinquisstoren nöthig, die auf solche geheime Anzeige, eben so geheime Untersuchungen und Processe anstellen und vor Edel und Unedel ein erschreckliches Gericht ausmachen. Daher hat Pohlen ein eben so gewaltames Mittel eingeführet, um seine Aristocratie wider die zu befürchtende Monarchie aufrecht zu erhalten. Dieses Mittel ist das Liberum veto, vermöge dessen ein einziger Landbote den gefaßten Entschluß aller übrigen über den Haufen werfen kann, und wodurch der König verhindert werden soll, durch Gewinnung der meisten Stimmen seine Gewalt nicht zu erweitern. Daher hatte Rom zuweilen einen Dictator, eine Obrigkeit von einer unumschränkten Gewalt nöthig, damit sich die Aristocratie wider die Democratie erhalten konnte. Allein solche gewaltame Mittel können zwar diese Regierungsform aufrecht erhalten; sie werden aber allemal eine Republik, die durch diese Regierungsform ohnedem gar nicht glücklich ist, noch weit unglücklicher machen. In Venedig genießet der Bürger nichts we-



niger als eine wahre Freyheit; und die Staatsinquisitoren verursachen, daß er seine Knechtschaft desto mehr empfindet. Das Liberum veto aber, diese unglückliche Unterstützungsmittel der Aristocratie in Pohlen, macht alle heilsame Entschlüsse zu nichts und verhindert, daß Pohlen niemals an seiner Wohlfahrt wirksam arbeiten kann. Dieses Reich wird dadurch innerlich immer schwächer und die Sklaverey dieses auf seine Freyheit so eifersüchtigen Adels wird endlich der Erfolg davon seyn; indem Pohlen aller Wahrscheinlichkeit nach dereinst eine Beute eines benachbarten großen Reiches werden wird.

§. 77.

Die oberste Gewalt muß unter verschiedne Collegia des Adels vertheilet seyn.

Ob zwar in der Aristocratie ohnedem wenig Freyheit vor den Bürger vorhanden ist; so wird er sich doch vollends in der äußersten Sklaverey befinden, wenn die uneingeschränkte oberste Gewalt unzertheilt von einem einzigen Collegio des Adels ausgeübet wird. Wir haben die Folgen davon, wenn alle Zweige und Abtheilungen der obersten Gewalt sich in einerley Händen, entweder eines einzigen, oder eines einzeln Körpers befinden, schon oben (§. 56.), vorgestellt; und wenn ein einzig Collegium in der Aristocratie die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Macht zugleich ausübet; so wird der Bürger gewiß allemal die allerhärtesten Fesseln tragen und den äußersten Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten ausgesetzt seyn. Rom hat

136 Fünftes Hauptst. Von denen

eträglich wird. So ist die Einrichtung wirklich in Venedig beschaffen, und man kann sagen, daß Venedig bey einer Art der Regierungsform, die überhaupt nicht viel taugt, noch die beste und weiseste Verfassung hat, die in dieser Regierungsform möglich ist.

§. 78.

Der Adel muß sich eben wie der Monarch durch Grundregeln mäßigen und insonderheit den äußerlichen Vorzug vermeiden.

Wir haben oben (§. 57.) gezeigt, daß sich eine jede uneingeschränkte Gewalt selbst mäßigen und einschränken müsse, wenn sie den Wohlstand und die Glückseligkeit der Unterthanen, des gesammten Staats und hauptsächlich, wenn sie ihre eigene Wohlfahrt befördern will. Alle die Grundregeln, wodurch sich demnach der unumschränkte Monarch selbst einzuschränken nöthig hat (§. 71.), die muß auch der regierende Adel, der in der Aristocratie an der Stelle des uneingeschränkten Monarchen ist, unverbrüchlich beobachten. Ja der regierende Adel hat noch eine besondere Grundregel nöthig. Diese bestehet darinnen, daß er selbst seine Vorzüge mäßigen und einschränken muß, um sie so viel möglich denen Augen des Volkes zu entziehen, damit sie demselben desto weniger fränkend und beneidenswerth scheinen. Er muß also eben so wohl, als die übrigen Unterthanen die gemeinschaftliche Last der Abgaben nach Proportion seines Vermögens tragen. Die römische Aristocratie war hierinnen sehr billig. Die Vornehmen trugen nicht allein die größte Last der Abgaben; sondern sie wurden auch zuweilen ganz allein

allein geschähet. Eben so ist es nöthig, daß sich entweder der Adel in Erwerbung des Reichthums mäßiget, oder daß er wenigstens die äußerlichen Kennzeichen desselben, die Pracht und Verschwendung nicht an sich wahrnehmen läßt. Jedoch wird es allemal besser seyn, wenn ein übermäßiger Reichthum dem Adel ermangelt, weil sich alsdenn desto weniger Edelleute finden werden, welche die Freyheit der Republik umzustürzen trachten. Die überaus großen Reichthümer der vornehmsten Familien zu Rom, die sie in den Stand setzten, ganze Armeen in das Feld zu stellen, war die hauptsächlichste Ursache des Unterganges der Republik. Die venetianischen Grundregeln sind auch hierinnen weislich beschaffen. In Venedig selbst darf kein Edelmann den geringsten Pracht und Verschwendung zeigen. Ein schwarzes Kleid und eine sehr mäßige Lebensart in ihren Häusern sind durch sehr strenge Gesetze eingeführet. Unterdessen zeigen sie desto mehr Pracht in der Auszierung ihrer Landhäuser auf dem festen Lande; und die Absicht scheinethin hauptsächlich zu seyn, einen in die Augen fallenden fränkenden Vorzug zu vermeiden.

§. 79.

Es gehöret zu der Natur der Aristocratie, daß sie niemand eine allzu große Macht anvertraue; und die Bedienungen des Staats, mit welchen einige Gewalt verknüpft ist, dürfen also auf keine lange Zeit vergeben werden. Eine Regierung, die sich

3 5

Zu Erhaltung der Aristocratie gehöret keinen aus den Mitteln des Adels eine bestän-

große und
langdauernde
Macht anzuzuvertrauen.

beständig vor sich selbst fürchten muß, damit sie nicht von einem ihres Mittels über den Haufen geworfen werde, hat allerdings dergleichen Vorsicht nöthig. Der entgegen gesetzte Fehler war eine große Ursache an dem Untergange der römischen Republik. Die unmäßige und lang dauernde Macht, welche Rom dem Pompejus, dem Julius Cäsar und andern in die Hände gab, war die nächste Veranlassung, wodurch die Freyheit der Republik verlohren gieng. Hierinnen verfahren alle italiänische und dalmatische Republiken ungemein behutsam. Sie sind aus dem Beispiele so vieler andern italiänischen Republiken, die in dem mittlern Zeitalter von Feldherren und ansehnlichen Mitbürgern unter das Joch gebracht worden sind, klug geworden. Die meisten wechseln ihre Bedienten, die einige Gewalt in Händen haben, nur gar zu oft ab. Ragusa hat alle Tage einen neuen Commendanten der Festung. Es scheint selbst eine Maxime von Venedig zu seyn, daß der Adel nicht leicht einem aus seinen Mitteln die oberste Feldherrnstelle anvertrauet. Wenigstens sind diese Stellen seit geraumer Zeit fast allemal mit Fremden besetzt worden.

§. 80.

Daher müssen auch die Stellen durch das Loos besetzt werden, wo bey die ges

Aus eben dieser Absicht ist es der Natur der Aristocratie gemäß, alle Stellen in der Regierung und im Staate durch das Loos zu besetzen, wovon jedoch die Militairbedienungen auszunehmen sind; dahingegen erfordert es die Natur der Democratic, alle Stellen

Stellen durch Wahlstimmen zu vergeben. Der Herr von Montesquieu meynet, daß sich die Sache gerade umgekehrt verhalten müsse. Er spricht (6): „Die Wahl durch das Loos ist der Natur der Demokratie, die Wahl durch die Stimmen aber der Aristocratie gemäß.“ In dem folgenden Hauptstück führet er den Grund an, warum er dieses der Aristocratie gemäß hält. Er spricht: „Hier muß, alle Verdrüßlichkeiten zu vermeiden, keine Wahl durch das Loos geschehen. In der That, wenn man auch in einer Regierung, in welcher schon die kränkendsten Vorzüge eingeführet sind, gleich durch das Loos gewählt würde; so würde man dem ohngeachtet nicht weniger verhaßt seyn. Man siehet nicht die Magistratspersonen, sondern den ganzen Stand des Adels mit scheelen Augen an.“ Allein, meines Erachtens ist dieser Grund von nicht der geringsten Erheblichkeit. Man siehet nicht, was durch das Loos vor Verdrüßlichkeiten entstehen, die vermieden werden sollen. Das Loos ist vielmehr umgekehrt das beste und einzige Mittel die Verdrüßlichkeiten zu vermeiden. Wenn die Wahl in der Aristocratie durch Stimmen geschieht; so wird nicht allein die Versagung der Stimme allerley Feindschaft unter dem Adel erregen, sondern man wird auch allerley Parteyen machen, um die Stimmen zu gewinnen. Die Aristocratie aber hat nichts so sehr zu vermeiden, als Parteyen. Die Parteyen, die in der Demokratie wenig schaden, sind allemal

genfseitige
Meynung
des Herrn
von Mon-
tesquieu wo
berleget
wird.

6) Esprit des Loix P. I. Liv. II. chap. 2.

der erste Schritt zu dem Untergange der Aristocratie. Nichts kann die Aristocratie wider die Verwandlung in eine Democratic oder Monarchie, womit sie beständig bedrohet wird, besser schützen, als die Einigkeit, die in dem Körper des Adels herrschet. So bald unter ihm Parteyen sind; so wird die unterdrückte Partey das Volk an sich zu ziehen und sich dadurch zu verstärken suchen. Wenn die Wahl durch das Loos geschieht; so ist auch denen ehrgeizigen und unruhigen Köpfen der Weg versperret, durch Bestechungen die wichtigsten Ehrenstellen an sich zu reißen und sich dadurch den Weg zu einer der Republik nachtheiligen Erhebung zu bahnen. Man mag also die Sache betrachten, von welcher Seite man will; so ist das Loos ein Mittel, das zur Erhaltung der Aristocratie unumgänglich nothwendig ist. Ueberdies kann hier das Loos der Verwaltung der Angelegenheiten der Republik keinen Nachtheil zuziehen. Bey einem regierenden Adel, der seine Bestimmung zu regieren weis, muß man voraussetzen können, daß alle Mitglieder des Adels dergestalt erzogen werden, daß sie zu Verwaltung der Angelegenheiten der Republik fähig und geschickt sind. Dahingegen verhält sich dieses in der Democratic ganz anders. Die große Menge derer, die erwählt werden können, und worunter Leute von so schlechter Erziehung, und von so geringen Fähigkeiten und Geschicklichkeiten sind, macht hier die Wahlstimmen schlechterdings nothwendig. Freylich werden auch in der Aristocratie durch das Loos nicht allemal die

die

verschiedenen Regierungsformen. 141

die würdigsten und geschicktesten in die Stellen der Republik gesetzt werden. Allein, sie können doch niemals ganz und gar unfähig seyn; und die Aufrechterhaltung der Regierungsform ist ein so wichtiges Augenmerk vor den Adel und selbst vor den ganzen Staat, wenn man voraussetzet, daß diese Regierungsform in der Grundverfassung der Republik gegründet ist, daß dagegen der geringe Nachtheil, nicht allemal die würdigsten an dem Ruder der Regierung zu sehen, in keinen Betracht kommen kann. Auf diesen Umstand wird in der Monarchie eben so wenig gesehen, weil sonst keine Erbreiche statt finden könnten. Uebrigens wird die Meynung des Herrn von Montesquieu gar nicht durch die Beispiele der in der Welt vorhandenen Aristocrastien bestätigt. In allen italienischen Aristocrastien findet das Loos statt; und insonderheit zu Venedig ist eine überaus große Vorsicht bey dem Loose eingeführet; indem wohl ein vier bis fünffaches Loos statt findet, ehe es zur Ernennung kommt. In Bern, welche Republik gleichfalls größtentheils aristocratisch ist, werden ebenfalls alle Stellen durch das Loos besetzt. Der Herr von Haller, der auf Hoffnung eines so ungewissen Erfolges, als das Loos ist, Göttingen verließ, konnte die so sehr gewünschte Amtmannsstelle nicht erlangen, sondern mußte immer Amman oder Thürhüter bleiben, weil ihm das Loos niemals wohl wollte.



Die Aristocratie, die ihrer Natur nach schlecht ist, wird desto besser, je mehr sie sich der Democratie nähert.

§. 81.

Wenn man alles dieses erwäget, was wir bis hierher von der Natur der Aristocratie vorgestellt haben; so wird man mir leicht zugestehen, daß diese Regierungsform ihrem Wesen nach fehlerhaft und gar nicht geschickt sey, die Glückseligkeit des Volkes und des gesammten Staats vorzüglich zu befördern; weil sie das in ihrer Natur gegründete Mißtrauen zu Maaßregeln nöthiget, die selten die besten sind. Wenn demnach der Herr von Montesquieu (7) sagt, daß das die beste Aristocratie sey, wo der übrige Theil des Volkes, der an der Regierung keinen Antheil hat, so gering und arm sey, daß die regierende Partey keinen Vortheil dabey finden könne, dasselbe zu unterdrücken; so hat er wohl ohne Zweifel nichts weiter als die große Unvollkommenheit dieser Regierungsform anzeigen wollen. Denn die gänzliche Armuth des gehorchenden Theiles des Volkes kann wohl keinen Vorzug einer Regierungsart ausmachen. Je mehr also sich die Aristocratie der Democratie nähert, desto besser wird sie allemal seyn. Sie kann sich aber dadurch nur der Democratie nähern, wenn die Regierung nicht bey einem erblichen Adel beruhet; sondern wenn eine gewisse Größe des Vermögens, die am besten durch die Größe der Abgaben eines jeden Bürgers bestimmt wird, das Recht giebt an der Regierung, wenigstens vermöge der Wahlstimme, Theil zu nehmen. Wenn die Gesetze, wie in England bey Erwählung der Repräsentanten

4) Esprit des Loix P. I. Liv. II. Chap. 3.

tanten des Volkes oder der Parlamentsglieder nur ein sehr mäßiges Vermögen vor zureichend bestimmen, um an der Wahl Theil zu haben; so wird niemand ausgeschlossen seyn, der einigen Verstand und Einsicht von den Angelegenheiten der Republik hat. Der übrige arme und geringe Theil des Volkes muß alsdenn erachtet werden, als wenn er weder Verstand noch Willen hätte, an denen Angelegenheiten der Nation Theil zu nehmen; und in der That hat er auch weder eines noch das andere. Denn ob er zwar wirklich einen Willen darzu haben kann; so ist das kein Wille, der auf das Beste der Republik, sondern der nur auf seinen Vortheil gehet; weil er nur deshalb eine Stimme zu haben wünschet, um sie zu verkaufen, nicht aber, um der Republik zu rathen, deren Interesse, da er kein Vermögen hat, mit dem seinigen wenig Zusammenhang hat. Allein, das ist alsdenn keine Aristocratie, sondern eine wahre, jedoch verbesserte Democratie. Denn die Stimmen des ganz armen Volkes haben in allen Democratien das Verderben des Staats befördert. So lange das römische Volk seine Stimmen nach Centurien und Curien gab; so gieng alles wohl. Allein, alles eilte mit großen Schritten zu dem Verderben, als es in seinen Versammlungen durch Tribut oder Zünfte stimmte, wo das meiste auf das gemeine und arme Volk ankam.

§. 82.

Unterdessen ist dennoch eine wahre Aristocratie möglich, welche die natürlichen Fehler dieser Regierung zu einer vorzuziehlichen

Vorschlag zu einer vorzuziehlichen

Aristocratie,
die aus einem
persönlichen
Adel bestehen
müßte.

rungsform nicht an sich haben, sondern die höchst vortreflich und zu großen Dingen geschickt seyn würde. Sie müßte aber nicht auf einen erblichen, sondern nur auf einen persönlichen Adel gegründet werden. Dieser persönliche Adel müßte nur durch sehr tapfre Thaten, durch große Tugenden, durch außerordentliche Fähigkeiten und Geschicklichkeiten, kurz, durch große und überall bekannte Verdienste erlanget werden können. Das Volk müßte durch seine Representanten, die sich nur alle drey Jahr einmal versammeln müßten, die Subjecte zu diesem Adel vorschlagen; und ein in dem Staate angeordnetes Collegium der Sittenrichter hätte nach den schärfsten Prüfungen diesen Adel zu bestätigen. Das Volk hätte diese Sittenrichter aus dem Adel zu erwählen; und nur die allertugendhaftigsten und verdienstlichsten Männer, welche das 55ste Jahr ihres Alters erreicht hätten, wären fähig erwählet zu werden. Wenn das Volk nach Abgang eines Sittenrichters in seiner nächsten Versammlung einen andern erwählete; so müßte dem übrigen Collegio der Sittenrichter mit Anzeigung der Ursachen die verneinende Stimme zustehen; da denn das Volk einen andern zu erwählen hätte. Dieses Collegium der Sittenrichter müßte zwar ganz unabhängig, aber weder mit den auswärtigen, noch innerlichen Angelegenheiten des Staats das geringste zu schaffen haben; sondern lediglich seine Aufmerksamkeit auf Erhaltung und Beförderung der Tugenden, guten Sitten und Wissenschaften, insonderheit aber auf

Auf-

Vollziehung der Policy, Deconomie und Commerciangelegenheiten, und eine oberste Finanzkammer. Die Finanzkammer müßte allein von dem gesetzgebenden Collegio abhängen; alle übrigen Collegia aber müßten von beyden höchsten Collegiis zugleich dependiren, nämlich von dem einen in Ansehung der Gesetzgebung und von dem andern in Ansehung der Vollziehung. Das Volk müßte zu denen erledigten Stellen in dem Justiz-Collegio erwählen. Das gesetzgebende Collegium besetzte die Stellen in dem Policy- und Commerci-Collegio wie auch in der Finanzkammer, das vollziehende Collegium aber in denen Kriegs- und Admiraltäts-Collegiis, wie auch die vornehmsten Stellen bey dem Kriegsheere. Wenn beyde höchste Collegia verschiedener Meynung wären; so müßte eine Generalversammlung des Adels die Sache entscheiden. Das Volk aber würde an der obersten Gewalt und an allen Staatsangelegenheiten keinen andern Antheil haben, als durch seine Wahlstimmen und darzu ist es vortreflich geschickt, wie wir bald hören werden. Meines Erachtens würde eine solche Aristocratie alle Fehler der vorigen vermeiden und gewaltige Triebfedern zu großen und edlen Thaten in sich haben.

